

Dez. Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0788/24

Titel der Drucksache

#clubsareculture: Vergnügungssteuersatzung überarbeiten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Beschlussvorschlag der Einreichers:

01

Die Stadtverwaltung überarbeitet die Vergnügungssteuersatzung dahingehend, dass der Steuergegenstand ‚Tanzveranstaltungen gewerblicher Art‘ ersatzlos gestrichen wird. Die überarbeitete Satzung soll im laufenden Jahr vorgelegt werden, damit die neue Satzung zu Beginn des Jahres 2025 wirksam wird.

02

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit die Steuersätze der weiteren Steuergegenstände im rechtlich zulässigen Rahmen erhöht werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung kann die Intention der DS und die darin geforderte Änderung der Vergnügungssteuersatzung (VGnStErf) durch Streichung des Steuergegenstandes "Tanzveranstaltungen gewerblicher Art" nicht unterstützen.

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt wird aktuell aufgrund der 3. Änderungssatzung gem. StR-Beschluss DS 0592/16 vom 25.05.2016, gültig seit dem 01.07.2016 umgesetzt.

Mit der 3. Änderungssatzung wurden die Besteuerungsgrundlagen für die Spielapparatesteuer geändert und höher festgesetzt. Diese Änderungssatzung war aufgrund eines Normenkontrollverfahrens rechtsanhängig. Das Verfahren ist vom OVG Thüringen in 2023 entschieden worden.

Nach aktueller Sachlage scheint es nicht geboten, den Steuersatz für die Spielapparatesteuer zur Kompensierung des Beschlussvorschlages – Wegfall der „Kartensteuer“, wie von den Einreichern der DS vorgeschlagen, heranzuziehen und um weitere Prozentpunkte anzupassen.

Auch ist darauf zu verweisen, dass das von den Fraktionen vorgetragene Urteil aus Sicht der Verwaltung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art durch die Vergnügungssteuersatzung hat. Hierzu könnten auch entsprechende Urteile angeführt werden, die die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art rechtlich begründen.

Unabhängig vom Vorgenannten wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung derzeit selbst eine zeitnahe Anpassung der Vergnügungssteuersatzung prüft und diese den Gremien entsprechend zur Beschlussfassung vorlegen möchte.

Es soll vorgeschlagen werden, die Satzung dergestalt zu überarbeiten, dass eine Besteuerung mit Verweis auf § 16 VGnStEft nur noch nach Größe des Raumes erfolgt und der Steuersatz hierzu modifiziert wird.

Die Besteuerung nach Größe des Raumes bietet den Vorteil, dass der Veranstalter die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art als konstanten Kostenfaktor mit einplanen kann.

Sobald hier die Bewertung der Sachlage und die internen Abstimmungen abgeschlossen sind, soll die 4. Änderungssatzung zur VGnStErf entsprechend vorgelegt werden.

Vor dem Hintergrund wird vorgeschlagen, die DS 0788/24 nicht zu bestätigen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

29.04.2024

Datum